

**Rechtssache C-63/24 [Galte]<sup>i</sup>**

**Vorabentscheidungsersuchen**

**Eingangsdatum:**

26. Januar 2024

**Vorlegendes Gericht:**

Lietuvos vyriausiasis administracinis teismas (Litauen)

**Datum der Vorlageentscheidung:**

24. Januar 2024

**Kläger im ersten Rechtszug und Rechtsmittelführer:**

K. L.

**Beklagter im ersten Rechtszug und Rechtsmittelgegner:**

Migracijos departamentas prie Lietuvos Respublikos vidaus reikalų ministerijos

---

... [nicht übersetzt]

**LIETUVOS VYRIAUSIASIS ADMINISTRACINIS TEISMAS**

**(OBERSTES VERWALTUNGSGERICHT LITAUENS)**

**BESCHLUSS**

24. Januar 2024

... [nicht übersetzt]

Die erweiterte Kammer des Obersten Verwaltungsgerichts Litauens ... [nicht übersetzt] [Kammerbesetzung]

hat in einer Sitzung im Rahmen des schriftlichen Rechtsmittelverfahrens die Verwaltungsrechtssache hinsichtlich des Rechtsmittels geprüft, das der Rechtsmittelführer, Herr K. L., gegen das Urteil des Vilniaus apygardos

<sup>i</sup> Die vorliegende Rechtssache ist mit einem fiktiven Namen bezeichnet, der nicht dem echten Namen eines Verfahrensbeteiligten entspricht.

administracinis teismas (Regionalverwaltungsgericht Vilnius, Litauen) vom 30. März 2023 in dem Verwaltungsklageverfahren des [besagten] Rechtsmittelführers ... [nicht übersetzt] gegen den Rechtsmittelgegner, das Migracijos departamentas prie Lietuvos Respublikos vidaus reikalų ministerijos (Amt für Migration des Innenministeriums der Republik Litauen), eingelegt hatte, mit dem die Aufhebung einer Entscheidung und die Verpflichtung zur Vornahme von Handlungen begehrt wird.

Die erweiterte Kammer

hat die folgenden Feststellungen getroffen:

I.

- 1 Die vorliegende Rechtssache betrifft einen Rechtsstreit zwischen dem Rechtsmittelführer, Herrn K. L. (im Folgenden: Rechtsmittelführer), und dem Rechtsmittelgegner, dem Amt für Migration des Innenministeriums der Republik Litauen (im Folgenden: Rechtsmittelgegner oder Amt), darüber, ob derjenige Teil der Entscheidung des Rechtsmittelgegners vom 16. Januar 2023 ... [nicht übersetzt] (im Folgenden: Entscheidung), mit dem dem Rechtsmittelführer Asyl in der Republik Litauen verweigert wurde, rechtmäßig und begründet war.

*Rechtlicher Kontext. Internationales Recht.*

- 2 Das am 28. Juli 1951 in Genf unterzeichnete Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (*United Nations Treaty Series*, Band 189, S. 150, Nr. 2545 [1954]) (im Folgenden: Genfer Abkommen) trat am 22. April 1954 in Kraft. Es wurde durch das am 31. Januar 1967 in New York abgeschlossene Protokoll über die Rechtsstellung der Flüchtlinge ergänzt, das am 4. Oktober 1967 in Kraft trat (im Folgenden: Protokoll).
- 3 Aus der Präambel des Genfer Abkommens ergibt sich, dass dem Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlinge (UNHCR) die Aufgabe obliegt, die Durchführung der internationalen Abkommen zum Schutz der Flüchtlinge zu überwachen, und dass sich die Staaten verpflichten, mit dem UNHCR bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben zusammenzuarbeiten und ihm insbesondere die Überwachung der Anwendung dieser Instrumente zu erleichtern.
- 4 Art. 1 Abschnitt F Buchst. b des Genfer Abkommens besagt, dass die Bestimmungen dieses Abkommens keine Anwendung finden auf Personen, in Bezug auf die aus schwer wiegenden Gründen die Annahme gerechtfertigt ist, dass sie ein schweres nichtpolitisches Verbrechen außerhalb des Aufnahmelandes begangen haben, bevor sie dort als Flüchtling aufgenommen wurden.
- 5 Nach Art. 33 Abs. 1 des Genfer Abkommens darf keiner der vertragschließenden Staaten einen Flüchtling auf irgendeine Weise über die Grenzen von Gebieten ausweisen oder zurückweisen, in denen sein Leben oder seine Freiheit wegen

seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht sein würde.

*Rechtlicher Kontext. Recht der Europäischen Union.*

- 6 Nach dem vierten Erwägungsgrund der Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (im Folgenden: Richtlinie 2011/95/EU) stellen die Genfer Flüchtlingskonvention und das Protokoll einen wesentlichen Bestandteil des internationalen Rechtsrahmens für den Schutz von Flüchtlingen dar.
- 7 Nach dem 16. Erwägungsgrund der Richtlinie 2011/95/EU achtet diese Richtlinie die Grundrechte und befolgt insbesondere die in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannten Grundsätze. Hiernach zielt sie insbesondere darauf ab, die uneingeschränkte Wahrung der Menschenwürde und des Asylrechts für Asylsuchende und die sie begleitenden Familienangehörigen sicherzustellen sowie die Anwendung der Artikel 1, 7, 11, 14, 15, 16, 18, 21, 24, 34 und 35 der Charta zu fördern, und sollte daher entsprechend umgesetzt werden.
- 8 Nach Art. 12 Abs. 2 Buchst. b der Richtlinie 2011/95/EU ist ein Drittstaatsangehöriger oder ein Staatenloser von der Anerkennung als Flüchtling ausgeschlossen, wenn schwerwiegende Gründe zu der Annahme berechtigen, dass er eine schwere nichtpolitische Straftat außerhalb des Aufnahmelandes begangen hat, bevor er als Flüchtling aufgenommen wurde, das heißt vor dem Zeitpunkt der Ausstellung eines Aufenthaltstitels aufgrund der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft; hiernach können insbesondere grausame Handlungen als schwere nichtpolitische Straftaten eingestuft werden, auch wenn mit ihnen vorgeblich politische Ziele verfolgt werden.
- 9 Nach Art. 21 Abs. 1 der Richtlinie 2011/95/EU haben die Mitgliedstaaten den Grundsatz der Nichtzurückweisung in Übereinstimmung mit ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen zu achten.
- 10 Nach Art. 18 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union wird das Recht auf Asyl nach Maßgabe des Genfer Abkommens vom 28. Juli 1951 und des Protokolls vom 31. Januar 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge sowie nach Maßgabe des Vertrags über die Europäische Union und des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union gewährleistet.

*Rechtlicher Kontext. Nationales Recht.*

- 11 Art. 86 Abs. 1 des Lietuvos Respublikos įstatymas dėl užsieniečių teisinės padėties (Gesetz der Republik Litauen über die Rechtsstellung von Ausländern) (im Folgenden: Gesetz) sieht vor, dass „[d]ie Flüchtlingseigenschaft ... einem Asylbewerber zuerkannt [wird], der aus der begründeten Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder politischen Überzeugung sich außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, und den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder will oder der sich als Staatenloser außerhalb des Landes seines gewöhnlichen Aufenthalts befindet und aus denselben vorgenannten Gründen nicht dorthin zurückkehren kann oder aus Furcht nicht dorthin zurückkehren will, sofern er nicht unter die Ausschlussgründe nach Art. 88 Abs. 1 und 2 dieses Gesetzes fällt“.
- 12 Art. 88 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes besagt, dass „[e]inem Asylbewerber, der die in Art. 86 Abs. 1 dieses Gesetzes genannten Kriterien erfüllt, ... die Flüchtlingseigenschaft nicht zuerkannt [wird], wenn schwerwiegende Gründe zu der Annahme berechtigen, dass er vor seiner Einreise in die Republik Litauen eine schwere nichtpolitische Straftat begangen hat (insbesondere grausame Handlungen können als schwere nichtpolitische Straftaten eingestuft werden, auch wenn mit ihnen vorgeblich politische Ziele verfolgt werden) oder sich Handlungen zuschulden kommen ließ, die den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen zuwiderlaufen, oder zu solchen Straftaten oder Handlungen angestiftet oder sich anderweitig daran beteiligt hat“.
- 13 Art. 40 Abs. 1 Nr. 8 des Gesetzes besagt, dass ein befristeter Aufenthaltstitel für einen Ausländer unter anderem dann ausgestellt oder verlängert werden kann, wenn der Ausländer in den in Art. 130 Abs. 1, 2 und 4 des Gesetzes genannten Fällen nicht in einen ausländischen Staat zurückgeführt oder aus der Republik Litauen ausgewiesen werden kann.
- 14 Art. 130 Abs. 1 des Gesetzes verbietet die Ausweisung oder Rückführung eines Ausländers in ein Land, in dem sein Leben oder seine Freiheit bedroht sein würde oder in dem er möglicherweise wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder politischen Überzeugung verfolgt würde, oder in ein Land, von dem aus er in der Folge möglicherweise in ein solches Land zurückgeschickt würde.
- 15 Nach Abschnitt 92.2.2. der Prieglobsčio Lietuvos Respublikoje suteikimo ir panaikinimo tvarkos aprašas (Beschreibung des Verfahrens für die Gewährung und den Entzug von Asyl in der Republik Litauen), die mit Lietuvos Respublikos vidaus reikalų ministro 2016 m. vasario 24 d. įsakymas Nr. 1V-131 (Beschluss Nr. 1V-131 des Innenministers der Republik Litauen vom 24. Februar 2016 in der für die Rechtssache relevanten zuletzt durch Beschluss Nr. 1V-819 vom 28. Dezember 2022 geänderten Fassung) verabschiedet wurde, hat ein für die Prüfung der Begründetheit des Asylantrags zuständiger Beamter des Amtes für

Migration die Daten des Asylbewerbers mit dem Register verdächtigter, beschuldigter und verurteilter Personen abzugleichen, d. h. er hat zu prüfen, ob der (über 14 Jahre alte) Asylbewerber durch ein rechtskräftiges Gerichtsurteil einer schweren oder sehr schweren Straftat oder der Beteiligung an einer solchen Straftat für schuldig befunden wurde.

*Sachverhalt.*

- 16 In der vorliegenden Verwaltungs[rechtssache] wurde festgestellt, dass der Rechtsmittelführer am 17. Februar 2022, nachdem er die Grenze zwischen Litauen und Weißrussland illegal überquert hatte, beim Amt einen Antrag auf Gewährung von Asyl und Erteilung eines vorübergehenden Aufenthaltstitels in der Republik Litauen stellte.
- 17 Nach Angaben des Rechtsmittelführers wurde er von den Behörden in (Angabe geschwärzt) dreimal zu Unrecht verurteilt; der wahre Grund für die Verurteilungen habe darin bestanden, dass er in der (Angabe geschwärzt) Opposition in (Angabe geschwärzt) aktiv gewesen sei. Der Rechtsmittelführer gab an, aus (Angabe geschwärzt) geflohen zu sein, weil die Strafverfolgungsbehörden in diesem Land begonnen hätten, Verhöre durchzuführen (Angabe geschwärzt), was er als Versuch der zuständigen Behörden interpretiert habe, ein weiteres Strafverfahren gegen ihn zu konstruieren. Nach Angaben des Rechtsmittelführers wird er von den Behörden von (Angabe geschwärzt) aus zwei Gründen verfolgt: Verbreitung politischer Informationen und Organisation von Kundgebungen.
- 18 Nach Durchführung einer Untersuchung stellte das Amt als möglichen Grund für die Verfolgung des Rechtsmittelführers öffentliche Kritik an den Behörden von (Angabe geschwärzt) (Angabe geschwärzt) fest. Ausweislich der über den Herkunftsstaat gesammelten Informationen werden Personen, die mit (Angabe geschwärzt) in (Angabe geschwärzt) nicht einverstanden sind, massiv verfolgt. Dementsprechend stellte das Amt fest, dass – obwohl die Beiträge des Rechtsmittelführers in den sozialen Medien keine weite Verbreitung gefunden hätten – der Name des Rechtsmittelführers auf der von den Behörden von (Angabe geschwärzt) veröffentlichten (Angabe geschwärzt) Liste sowie in verschiedenen (Angabe geschwärzt) Medienartikeln aufgetaucht sei. Unter diesen Umständen ist es nach Einschätzung des Amtes sehr wahrscheinlich, dass der Rechtsmittelführer im Herkunftsstaat verhaftet würde und dass seine Inhalte in den sozialen Medien nach der Verhaftung überprüft würden. Dies veranlasste das Amt zu der Schlussfolgerung, dass der Rechtsmittelführer mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit Gefahr lief, wegen der Veröffentlichung der vorgenannten Inhalte strafrechtlich verfolgt zu werden, und dass ihm daher in der Republik Litauen die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt werden könne.
- 19 (Angabe geschwärzt).
- 20 Nach Bewertung des Gegenstands, der Umstände, der Folgen und der Verurteilungen in den Strafverfahren gegen den Rechtsmittelführer kam das Amt

zu dem Schluss, dass die gegen den Rechtsmittelführer erhobenen Vorwürfe (Daten geschwärzt) begründet seien ... [nicht übersetzt]. Mit anderen Worten: Nach Einschätzung des Amtes hat der Rechtsmittelführer Handlungen begangen, die unter die Definition einer „schweren nichtpolitischen Straftat“ fallen, und ist daher nach Art. 88 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes von der Anerkennung als Flüchtling ausgeschlossen.

- 21 Nach der Feststellung, dass dem Rechtsmittelführer aus den in Art. 88 des Gesetzes genannten Gründen kein internationaler Schutz gewährt werden könne, entschied das Amt dennoch auf der Grundlage von Art. 130 Abs. 1 des Gesetzes, dass es verboten sei, den Rechtsmittelführer in seinen Herkunftsstaat zurückzuführen, da er in (Daten geschwärzt) möglicherweise wegen seiner politischen Überzeugung verfolgt würde. Daher erteilte das Amt dem Rechtsmittelführer auf der Grundlage von Art. 40 Abs. 1 Nr. 8 des Gesetzes einen befristeten Aufenthaltstitel.
- 22 Da der Rechtsmittelführer mit demjenigen Teil der Entscheidung, mit dem ihm Asyl in der Republik Litauen verweigert wurde, nicht einverstanden war, erhob er Klage vor dem Regionalverwaltungsgericht Vilnius. Mit Urteil vom 30. März 2023 wies dieses Gericht die Klage des Rechtsmittelführers als unbegründet ab. Der Rechtsmittelführer hat gegen dieses Urteil Rechtsmittel beim Obersten Verwaltungsgericht Litauens eingelegt.

Die erweiterte Kammer  
stellt Folgendes fest:

## II.

- 23 Die vorliegende Rechtssache wirft Fragen hinsichtlich der Auslegung von Art. 12 Abs. 2 Buchst. b der Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes in Verbindung ... [nicht übersetzt] mit Art. 18 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union auf. Es ist daher erforderlich, den Gerichtshof um eine Vorabentscheidung zu ersuchen ... [nicht übersetzt] [Bezugnahme auf Verfahrensvorschriften].
- 24 Der Rechtsmittelführer macht geltend, dass er bereits eine Strafe für die Straftat verbüßt habe, wegen derer das Amt ihn von der Anerkennung als Flüchtling ausgeschlossen habe. Unter Berufung auf vom UNHCR veröffentlichte Quellen vertritt der Rechtsmittelführer die Auffassung, dass die Bestimmung über den Ausschluss von der Anerkennung als Flüchtling in solchen Situationen nicht mehr anwendbar sei. Der Rechtsmittelführer beantragt daher, die Sache dem Gerichtshof der Europäischen Union zur Entscheidung über die Auslegung von Art. 12 Abs. 2 Buchst. b der Richtlinie 2011/95/EU vorzulegen.

- 25 Der Rechtsmittelgegner verweist darauf, dass der litauische Gesetzgeber den Begriff der schweren nichtpolitischen Straftat nicht definiert habe. Eine solche Definition sei auch nicht ausdrücklich in der Richtlinie 2011/95/EU enthalten. Im Fall des Rechtsmittelführers sei daher der Praxisleitfaden zum Ausschluss wegen schwerer (nichtpolitischer) Straftaten der Asylagentur der Europäischen Union (EUAA)<sup>1</sup> (im Folgenden: Praxisleitfaden zu schweren [nichtpolitischen] Straftaten) herangezogen worden, in dem die Definition schwerer nichtpolitischer Straftaten und die Beurteilungsleitlinien enthalten seien. Das Amt habe die vom Rechtsmittelführer begangenen Straftaten anhand der Kriterien dieses Leitfadens geprüft und festgestellt, dass (eine) dieser Straftaten unter die Definition einer „schweren nichtpolitischen Straftat“ falle.
- 26 Der Rechtsmittelführer macht geltend, dass es derzeit keine Rechtsprechung zu dieser Frage gebe und dass die Frage, wie die Auswirkungen einer bereits verbüßten Strafe auf die Entscheidung über die Verweigerung von Asyl im Fall schwerer nichtpolitischer Straftaten zu bestimmen und zu beurteilen seien, in den EU-Mitgliedstaaten nicht einheitlich beantwortet werde. Der Praxisleitfaden zu schweren (nichtpolitischen) Straftaten der EUAA gehe nicht darauf ein, wie Fälle zu beurteilen seien, in denen eine Person eine Strafe verbüßt habe. Im Praxisleitfaden des Europäischen Unterstützungsbüros für Asylfragen (EASO) „EASO-Praxisleitfaden: Ausschluss“ heiße es hierzu jedoch: „Je nach nationaler Praxis könnte der Sachbearbeiter unter Berücksichtigung nachstehender Elemente prüfen, ob der Antragsteller für die zum Ausschluss führende(n) Handlung(en) bereits hinreichend bestraft wurde: Dauer der verbüßten Strafe im Verhältnis zu der Dauer, die nach EU-Standards als angemessen gelten würde; Verhalten der Person seit ihrer Beteiligung an der/den Handlung(en), auch in der Haft; hat der Antragsteller Reue gezeigt, hat er Schadenersatz geleistet und/oder die Verantwortung für die Handlung(en) übernommen?“<sup>2</sup> Nach Auffassung des Rechtsmittelgegners lässt der Wortlaut dieses Leitfadens darauf schließen, dass der Sachbearbeiter in dieser Hinsicht einen Beurteilungsspielraum habe.
- 27 Nach Art. 2 Buchst. d der Richtlinie 2011/95/EU bezeichnet der Ausdruck „Flüchtling“ einen Drittstaatsangehörigen, der aus der begründeten Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe sich außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, und den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will, oder einen Staatenlosen, der sich aus denselben vorgenannten Gründen außerhalb des Landes seines vorherigen gewöhnlichen Aufenthalts befindet und nicht dorthin zurückkehren kann oder wegen dieser

<sup>1</sup> Asylagentur der Europäischen Union, Praxisleitfaden zum Ausschluss wegen schwerer (nichtpolitischer) Straftaten, <https://euaa.europa.eu/de/publications/praxisleitfaden-zum-ausschluss-wegen-schwerer-nichtpolitischer-straftaten>

<sup>2</sup> Europäisches Unterstützungsbüros für Asylfragen, EASO-Praxisleitfaden: Ausschluss, <https://euaa.europa.eu/sites/default/files/EASO-Practical-Guide-Exclusion-DE.PDF>

Furcht nicht dorthin zurückkehren will und auf den Art. 12 keine Anwendung findet.

- 28 Die in Art. 1 Abschnitt F des Genfer Abkommens oder in Art. 12 Abs. 2 der Richtlinie 2011/95 genannten Verbrechen und Handlungen beeinträchtigen Grundwerte wie die Achtung der Menschenwürde und die Wahrung der Menschenrechte, auf die sich die Union gemäß Art. 2 EUV gründet, und den Frieden, der gemäß Art. 3 EUV ein von der Union zu förderndes Ziel ist, in schwerwiegender Weise (Urteil des Gerichtshofs [Große Kammer] vom 2. Mai 2018, K. und H. F., verbundene Rechtssachen C-331/16 und C-366/16, EU:C:2018:296, Rn. 46).
- 29 Nach Art. 12 Abs. 2 Buchst. b der Richtlinie 2011/95/EU ist ein Drittstaatsangehöriger oder ein Staatenloser von der Anerkennung als Flüchtling ausgeschlossen, wenn schwerwiegende Gründe zu der Annahme berechtigen, dass er eine schwere nichtpolitische Straftat außerhalb des Aufnahmelandes begangen hat, bevor er als Flüchtling aufgenommen wurde, das heißt vor dem Zeitpunkt der Ausstellung eines Aufenthaltstitels aufgrund der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft; insbesondere grausame Handlungen können als schwere nichtpolitische Straftaten eingestuft werden, auch wenn mit ihnen vorgeblich politische Ziele verfolgt werden.
- 30 Nach den Ausführungen im Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) in den verbundenen Rechtssachen C-57/09 und C-101/09, B und D, hängt der Ausschluss von der Flüchtlingsanerkennung aus einem der in Art. 12 Abs. 2 Buchst. b oder c der Richtlinie 2004/83 genannten Gründe mit der Schwere der begangenen Handlungen zusammen, die von einem solchen Grad sein muss, dass die betreffende Person nicht in berechtigter Weise Anspruch auf den Schutz erheben kann, der mit der Flüchtlingseigenschaft im Sinne von Art. 2 Buchst. d der Richtlinie verbunden ist. Dementsprechend habe die zuständige Behörde die Schwere der begangenen Handlungen und die individuelle Verantwortung der betreffenden Person zu beurteilen. Zu diesem Zweck habe sie alle Umstände zu berücksichtigen, die für diese Handlungen und für die Lage dieser Person kennzeichnend seien. Wenn sie zu dem Ergebnis gelange, dass Art. 12 Abs. 2 der Richtlinie [2004/83] Anwendung finde, sei sie nicht zur Vornahme einer Verhältnismäßigkeitsprüfung verpflichtet (Urteil des Gerichtshofs [Große Kammer] vom 9. November 2010, B und D, verbundene Rechtssachen C-57/09 und C-101/09, EU:C:2010:661, Rn. 108 und 109).
- 31 Nach Auffassung der Kammer ist das Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache Ahmed *mutatis mutandis* für die Auslegung des in Art. 12 Abs. 2 Buchst. b der Richtlinie 2011/95/EU genannten Grundes für den Ausschluss von der Anerkennung als Flüchtling relevant. In diesem Urteil hat der Gerichtshof bei der Prüfung des in Art. 17 Abs. 1 Buchst. b der Richtlinie 2011/95/EU vorgesehenen Grundes für den Ausschluss vom subsidiären Schutz festgestellt, dass dem Kriterium des in den strafrechtlichen Vorschriften des betreffenden Mitgliedstaats vorgesehenen Strafmaßes zwar eine besondere Bedeutung bei der Beurteilung der

Schwere der Straftat zukomme, die den Ausschluss vom subsidiären Schutz nach Art. 17 Abs. 1 Buchst. b der Richtlinie 2011/95 rechtfertige, dass sich die zuständige Behörde des betreffenden Mitgliedstaats gleichwohl erst dann auf den in dieser Bestimmung vorgesehenen Ausschlussgrund berufen dürfe, nachdem sie in jedem Einzelfall eine Würdigung der genauen tatsächlichen Umstände, die ihr bekannt seien, vorgenommen habe, um zu ermitteln, ob schwerwiegende Gründe zu der Annahme berechtigten, dass die Handlungen des Betroffenen, der im Übrigen die Voraussetzungen für die Zuerkennung subsidiären Schutzes erfülle, unter diesen Ausschlussbestand fielen. Diese Auslegung werde durch den Bericht des Europäischen Unterstützungsbüros für Asylfragen (EASO) von Januar 2016 mit dem Titel „Ausschluss: Artikel 12 und Artikel 17 der Anerkennungsrichtlinie (Richtlinie 2011/95/EU)“ gestützt, der in Punkt 3.2.2 in Bezug auf Art. 17 Abs. 1 Buchst. b der Richtlinie 2011/95 empfehle, dass die Schwere der Straftat, aufgrund deren eine Person vom subsidiären Schutz ausgeschlossen werden könne, anhand einer Vielzahl von Kriterien, wie u. a. der Art der Straftat, der verursachten Schäden, der Form des zur Verfolgung herangezogenen Verfahrens, der Art der Strafmaßnahme und der Berücksichtigung der Frage beurteilt werden solle, ob die fragliche Straftat in den anderen Rechtsordnungen ebenfalls überwiegend als schwere Straftat angesehen werde. Der Gerichtshof verwies ferner darauf, dass ähnliche Empfehlungen im Übrigen im Handbuch über Verfahren und Kriterien zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft gemäß dem Abkommen von 1951 und dem Protokoll von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (Punkte 155 bis 157) enthalten seien (vgl. Urteil des Gerichtshofs vom 13. September 2018, Ahmed, C-369/17, EU:C:2018:713, Rn. 55 bis 57).

- 32 In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass sich in der vorliegenden Verwaltungsrechtssache im Rahmen von Art. 12 Abs. 2 Buchst. b der Richtlinie 2011/95/EU die Frage nach der Beurteilung der für eine begangene Straftat verbüßten Strafe stellt. Nach Auffassung der Kammer steht dieser Umstand nicht naturgemäß im Zusammenhang mit der „Schwere“ der vom Asylbewerber begangenen Handlung oder mit dessen „individueller Verantwortung“ für die Begehung dieser Handlung.
- 33 Der in Rn. 25 des vorliegenden Beschlusses genannte Praxisleitfaden zum Ausschluss wegen schwerer (nichtpolitischer) Straftaten führt den in der vorliegenden Verwaltungsrechtssache relevanten Umstand (die vom Asylbewerber verbüßte Strafe) nicht als Kriterium für die Beurteilung der Schwere der Straftat auf (und er ist auch nicht in der in Anhang A dieses Dokuments enthaltenen Liste der Umstände aufgeführt, die im Rahmen der individuellen Prüfung der Schwere der Straftat berücksichtigt werden können); allerdings ist die Liste weder abschließend noch erschöpfend.<sup>3</sup>

<sup>3</sup> Asylagentur der Europäischen Union, Praxisleitfaden zum Ausschluss wegen schwerer (nichtpolitischer) Straftaten, S. 13 bis 18, <https://euaa.europa.eu/de/publications/praxisleitfaden-zum-ausschluss-wegen-schwerer-nichtpolitischer-straftaten>

- 34 Dieser Umstand ist weder in Abschnitt 3.4 der richterlichen Analyse „Ausschluss: Artikel 12 und 17 Anerkennungsrichtlinie. Zweite Ausgabe“ des Europäischen Unterstützungsbüros für Asylfragen aufgeführt, in dem die Elemente einer schweren nichtpolitischen Straftat gemäß Art. 12 Abs. 2 Buchst. b der Richtlinie 2011/95/EU untersucht werden, noch in Abschnitt 3.6, in dem die für die Feststellung der individuellen Verantwortung relevanten rechtlichen Kriterien beleuchtet werden.<sup>4</sup> Zwar heißt es in Abschnitt 3.7 („Verbüßung“) dieses Dokuments, dass „[d]ie Frage, ob die Verbüßung [der Strafe für eine] zum Ausschluss [führende] Straftat oder Handlung tatsächlich eine sachdienliche Erwägung bei der Prüfung des Ausschlusses von der Anerkennung als Flüchtling ist, ... indirekt vom EuGH in der Rechtssache B und D in seiner Antwort auf zwei der vom deutschen Bundesverwaltungsgericht vorgelegten Fragen behandelt [wurde]“. Nach Auffassung der Kammer wird in Abschnitt 3.7 der genannten richterlichen Analyse des Europäischen Unterstützungsbüros für Asylfragen keine klare Position zu der hier zu prüfenden Frage bezogen, und, was noch wichtiger ist, in der Rechtsprechung des Gerichtshofs werden keine im Hinblick auf Art. 12 Abs. 2 Buchst. b der Richtlinie 2011/95/EU vergleichbaren Umstände ausgelegt oder beurteilt.
- 35 Nach Punkt 157 des Handbuchs über Verfahren und Kriterien zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft gemäß dem Abkommen von 1951 und dem Protokoll von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge jedoch, auf das sich der Gerichtshof im Urteil Ahmed bezieht, „[ist] [b]ei der Beurteilung eines solchen Verbrechens ... auch die Tatsache [relevant], dass ein wegen eines schwerwiegenden nichtpolitischen Vergehens verurteilter Antragsteller seine Strafe verbüßt hat, dass er begnadigt oder dass ihm Amnestie gewährt wurde. Im letzteren Fall ist zu vermuten, dass die Ausschlussklausel nicht mehr länger anwendbar ist, es sei denn, es kann bewiesen werden, dass – ungeachtet der Begnadigung oder der Amnestie – der kriminelle Charakter des Antragstellers immer noch vorherrscht.“<sup>5</sup>
- 36 Darüber hinaus enthält der „EASO-Praxisleitfaden: Ausschluss“ des Europäischen Unterstützungsbüros für Asylfragen eine Checkliste mit weiteren Erwägungen, in der es *expressis verbis* heißt: „Die nachstehenden Erwägungen hängen von der nationalen Praxis ab. Berechtigen schwerwiegende Gründe zu der Annahme, dass der Antragsteller individuelle Verantwortung für die zum Ausschluss führende(n) Handlung(en) trägt, kann der Sachbearbeiter je nach nationaler Praxis näher prüfen, ob ein Ausschluss in diesem Fall den Zwecken der Ausschlussklauseln entspricht. Je ungeheurerlicher die zum Ausschluss führende(n) Handlung(en),

<sup>4</sup> Europäisches Unterstützungsbüro für Asylfragen, Richterliche Analyse. Ausschluss: Artikel 12 und 17 Anerkennungsrichtlinie. Zweite Ausgabe, [https://euaa.europa.eu/sites/default/files/publications/2023-01/2020\\_Judicial\\_Analysis\\_Exclusion\\_2nd\\_edition\\_DE.pdf](https://euaa.europa.eu/sites/default/files/publications/2023-01/2020_Judicial_Analysis_Exclusion_2nd_edition_DE.pdf)

<sup>5</sup> Handbuch über Verfahren und Kriterien zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft gemäß dem Abkommen von 1951 und dem Protokoll von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, S. 44, Punkt 157, <https://www.unhcr.org/dach/wp-content/uploads/sites/27/2017/04/UNHCR-Handbuch.pdf>

desto geringer ist die Bedeutung der folgenden Faktoren für die endgültige Entscheidung.“<sup>6</sup> Zu diesen Faktoren gehören: (i) verbüßte Strafe für die (andernfalls) zum Ausschluss führende Handlung; (ii) Zeit seit dem strafbaren Verhalten; (iii) Amnestie oder Begnadigung.

- 37 In Anbetracht dessen ist die erweiterte Kammer der Auffassung, dass in der Gesamtschau aller relevanten Umstände bei der Beurteilung der Schwere der vom Asylbewerber begangenen Straftat und der individuellen Verantwortung des Asylbewerbers die vom Asylbewerber bereits verbüßte Strafe, die ihm gewährte Begnadigung oder Amnestie oder andere vergleichbare Umstände relevante Faktoren sein können, die zur (Nicht-)Anwendung von Art. 12 Abs. 2 Buchst. b der Richtlinie 2011/95/EU führen. Für die Kammer ist jedoch nicht klar, ob ein Umstand wie derjenige, um den es im vorliegenden Fall geht, die Anwendbarkeit von Art. 12 Abs. 2 Buchst. b der Richtlinie 2011/95/EU *ipso facto* ausschließt. Mit anderen Worten hat die Kammer Zweifel, ob bei der Beurteilung der Frage, ob die Handlungen einer Person, die im Übrigen die Kriterien für die Anerkennung als Flüchtling erfüllt, unter die in Art. 12 Abs. 2 Buchst. b der Richtlinie 2011/95/EU genannten Gründe für den Ausschluss von der Anerkennung als Flüchtling fallen, die Verpflichtung besteht, die von dieser Person bereits verbüßte Strafe, die ihr gewährte Begnadigung oder Amnestie oder andere vergleichbare Umstände zu berücksichtigen.
- 38 In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass nach Art. 18 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union das Recht auf Asyl nach Maßgabe des Genfer Abkommens vom 28. Juli 1951 und des Protokolls vom 31. Januar 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge sowie nach Maßgabe des Vertrags über die Europäische Union und des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union gewährleistet wird. Die Kammer hält es daher für wichtig, hervorzuheben, dass die in Art. 1 Abschnitt F des Genfer Abkommens und in Art. 12 Abs. 2 der Richtlinie 2011/95 vorgesehenen Gründe für den Ausschluss von der Anerkennung als Flüchtling mit dem Ziel geschaffen wurden, von dieser Anerkennung Personen auszuschließen, die als des damit verbundenen Schutzes unwürdig angesehen werden (Urteil des Gerichtshofs vom 2. Mai 2018, K. und H. F., verbundene Rechtssachen C-331/16 und C-366/16, EU:C:2018:296, Rn. 50). Die Verpflichtung, im Rahmen der Anwendung von Art. 12 Abs. 2 Buchst. b der Richtlinie 2011/95/EU die verbüßte Strafe, die gewährte Begnadigung oder Amnestie oder andere vergleichbare Umstände zu berücksichtigen, würde daher nach Auffassung der Kammer unter anderem bedeuten, dass die Beurteilung der Schwere der Straftat und der individuellen Verantwortung des Asylbewerbers, der die Straftat begangen hat, unter den genannten Umständen nicht mehr entscheidend wäre und dass all diese Personen unter anderem nicht mehr „als des [mit der Anerkennung als Flüchtling] verbundenen Schutzes unwürdig“ angesehen würden.

<sup>6</sup> Europäisches Unterstützungsbüros für Asylfragen, EASO-Praxisleitfaden: Ausschluss, S. 35, <https://euaa.europa.eu/sites/default/files/EASO-Practical-Guide-Exclusion-DE.PDF>

39 Es ist zutreffend, dass die Ausschlussgründe Personen, bei denen festgestellt wurde, dass sie internationalen Schutzes bedürfen, die vom Genfer Abkommen von 1951 und von der Richtlinie 2011/95/EU vorgesehenen Garantien nehmen und in diesem Sinne als Ausnahmen von der Anwendung einer humanitären Norm oder als Einschränkung dieser Anwendung ausgestaltet sind. Angesichts der potenziellen Folgen der Anwendung der Ausschlussgründe ist ein besonders vorsichtiger Ansatz angezeigt (vgl. Schlussanträge des Generalanwalts Paolo Mengozzi vom 1. Juni 2010 in den verbundenen Rechtssachen B [C-57/09] und D [C-101/09], EU:C:2010:302, Rn. 46). In der Note on the Exclusion Clauses, No EC/47/SC/CRP.29, of the Executive Committee of the United Nations High Commissioner for Refugees (UNHCR) (Note Nr. EC/47/SC/CRP.29 des Exekutivausschusses des UNHCR zu den Ausschlussklauseln) wird zu Art. 1 Abschnitt F Buchst. b des Genfer Abkommens ausgeführt, dass eine „Abwägung“ durchgeführt werden müsse: Diese Abwägung stelle sicher, dass der Ausschluss nicht zu einem größeren Schaden für den Straftäter führe, als durch die vorgeworfene Straftat gerechtfertigt sei. Somit sollte die Schwere der Straftat gegen das Ausmaß der Verfolgung abgewogen werden, mit der der Straftäter im Herkunftsstaat voraussichtlich zu rechnen habe. Sei die zu befürchtende Verfolgung so massiv, dass sie das Leben oder die Freiheit des Straftäters gefährde, rechtfertige nur eine extrem schwere Straftat die Anwendung dieser Ausschlussklausel<sup>7</sup>. Nach Auffassung der Kammer wird dem Erfordernis der vorgenannten „Abwägung“ grundsätzlich durch den Grundsatz der Nichtzurückweisung Genüge getan, der auch dann zugunsten des Asylbewerbers garantiert wird, wenn die Erteilung von Asyl – wie im Ausgangsverfahren – abgelehnt wird.

### III.

40 ... [nicht übersetzt] [Verpflichtung zur Anrufung des Gerichtshofs nach Art. 267 Abs. 3 AEUV]

41 Unter diesen Umständen ist es angezeigt, um die Zweifel bei der Auslegung und Anwendung des Unionsrechts, das für die in Rede stehenden Rechtsbeziehungen maßgeblich ist, zu zerstreuen, den Gerichtshof um eine Auslegung von Art. 12 Abs. 2 Buchst. b der Richtlinie 2011/95/EU in Verbindung mit ... [nicht übersetzt] Art. 18 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union zu ersuchen. Die Beantwortung der im Tenor dieses Beschlusses gestellten Frage ist für den vorliegenden Fall von maßgeblicher Bedeutung, weil sie es ermöglichen würde, unter Wahrung insbesondere des Vorrangs des Unionsrechts eine einheitliche nationale Rechtsprechung zu gewährleisten.

<sup>7</sup> Note on the Exclusion Clauses EC/47/SC/CRP.29 of the Executive Committee of the United Nations High Commissioner for Refugees (UNHCR), Nr. 18, <https://www.unhcr.org/publications/note-exclusion-clauses>

Im Licht der vorstehenden Erwägungen ... [nicht übersetzt] [Bezugnahme auf Verfahrensvorschriften] erlässt die erweiterte Kammer des Obersten Verwaltungsgerichts Litauens ... [nicht übersetzt]

folgenden Beschluss:

... [nicht übersetzt] [standardisierter verfahrensrechtlicher Wortlaut]

Dem Gerichtshof der Europäischen Union wird folgende Frage zur Vorabentscheidung vorgelegt:

Ist Art. 12 Abs. 2 Buchst. b der Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes in Verbindung mit Art. 18 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union dahin auszulegen, dass bei der Beurteilung der Frage, ob die Handlungen einer Person, die im Übrigen die Kriterien für die Anerkennung als Flüchtling erfüllt, unter die in Art. 12 Abs. 2 Buchst. b der Richtlinie 2011/95/EU genannten Gründe für den Ausschluss von der Anerkennung als Flüchtling fallen, die Verpflichtung besteht, die von dieser Person bereits verbüßte Strafe, die ihr gewährte Begnadigung oder Amnestie oder andere vergleichbare Umstände zu berücksichtigen?

... [nicht übersetzt]

[standardisierter verfahrensrechtlicher Wortlaut und Kammerbesetzung]